

Land *Kraun* Ortsgemeinde *Kermosnic* Haus-Nr. *7*
 Bezirk *Rudolfsdorf* Pertschaft *Blösch* Zahl der Wohnparteien *1*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Alstermiethparteien, welche an activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Eauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

N a m e u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Ge- schlecht	Geburts- jahr	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung		Geburtsort	Zuständig- keit	Anwesend		Abwesend	Anmerkung
					Kant, Nahrungszweig, Gewerbe.	Arbeits- oder Dienstverhältnis.			Zeit- weilig anwe- send.	Dauernd anwe- send.		
Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rubrik erkennlich zu machen.	Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rubrik erkennlich zu machen.		Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburgischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirte), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Jesuitisch, Mechanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person Selig, Verheiratet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art, derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbesügnisses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Hauptverdienst bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentendehner, Armen-Verwalter u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig besorgen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik erkennlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Wächter, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich- neten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik erkennlich zu machen.	Zeit- weilig anwe- send. z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Falle der Aufent- halt die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.	Dauernd anwe- send. z. B. auf Reisen, auf einem Wandere- schafte, im Falle der Abwesen- heit länger als 1 Monat währt.	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzu- geben, ob die Person zum activen Militär (zum Stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur See- oder Marine-Verwaltung), zu den noch Unterdienstpflichtigen Urdauern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Weibehalt des Militär-Charakters quit- tirt, zu den im Absehbaren mit oder ohne Militärpension bestimmten Officieren, Militär- Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterpartien, zu den Pa- tentals- oder Reservations-Anwalten gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in wel- cher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatberech- tigung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.		
1	1	1811	Kath.	Witw.	Leinwand- u. Zündler		Wandary	/		/		
2		1826	"	"	Stb. Christoph		Muffel	/		/		
3	1	1850	"	Wit.	Stb.		Jura	/		/		
4	1	1855	"	"	Stb.		"	/		/		
5	1	1857	"	"			"	/		/		
6		1862	"	"			"	/		/		
7	1	1867	"	"			"	/		/		
8												
9												
10												
11												
	Summe	52						Summe	7		7	

Zur Volkszählung: stempel- und gebührenfrei.

..... *Johann Kump* Sohn des *Mich. Kump 14. Jg.*
 und der *Agnes Schmuck* ist zu *Neuberg A. B.*

am (Tag, Monat, Jahr) *12/12 1850* geboren worden.

Ausgefertigt zu *Cernosnjic* am *2/12* 18*69*

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikenführers.

J. Hummer per

Bur Volkszählung: Stämpel- und gebührenfrei.

Matthias Kump

Sohn des

Michael Kump 1/4 1819

und der

Agnes Schmuck

ist zu

Mis 1/2

am (Tag, Monat, Jahr)

22/1 1855

geboren worden.

Ausgefertigt zu

Cernosnjie

am

2/12

18

89

(Siegel.)



Unterschrift des Matrifnenführers.

J. Humay gar.

Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Andreas Kump Sohn des Mich. Kump in Pöls
 und der Agnes Schmock ist zu Pöls A. G.

am (Tag, Monat, Jahr) 2/11 1859 geboren worden.

Ausgefertigt zu Cernosovic am 2/12 1869

(Siegel.)



Unterschrift des Matrikulationsführers.

J. Humar par.